

Stadt Delmenhorst

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) Seite 1

Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst: Sitzübergang im Rat der Stadt Delmenhorst Seite 8

Stadt Delmenhorst

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 04. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Delmenhorst betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmärkte
2. Volksfeste:
 - a) Frühjahrs-Kramermarkt
 - b) Herbst-Kramermarkt
3. Spezialmarkt:
Weihnachtsmarkt

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für die Märkte und Volksfeste gelten die von der Stadt Delmenhorst nach § 69 der Gewerbeordnung mit dieser Satzung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten. Die Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt; die Anlage einschließlich der beigefügten Pläne ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst öffentlich bekannt gemacht.

(3) Außerhalb der festgesetzten Zeiten dürfen Geschäfte auf den Volksfesten und Spezialmärkten über das Ende der Öffnungszeiten hinaus bis zu 30 Minuten geöffnet bleiben, sofern dies zur Abwicklung des Geschäftsbetriebs erforderlich ist (Nachlaufzeit). Diese Frist kann von der Marktverwaltung aus besonderem Anlass verlängert oder verkürzt werden.

(4) Soweit es aus dringenden Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktverwaltung im Einzelfall oder allgemein Öffnungszeiten nachträglich beschränken oder die Öffnung insgesamt untersagen.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen die nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung der Stadt Delmenhorst vom 19.05.1987 zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn in einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

(2) Auf Volksfesten dürfen nur unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung ausgeübt und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten



werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld, alkoholischen Getränken oder lebenden Tieren ist unzulässig. Im Übrigen sind die Vorschriften der Spielverordnung zu beachten.

(3) Der Weihnachtsmarkt ist ein besinnlicher Markt; das Warenangebot und Leistungsangebot sowie das äußere Erscheinungsbild der Verkaufsgeschäfte haben dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Das laute Anpreisen von Waren und Leistungen ist unzulässig.

(4) Auf den Märkten und Volksfesten ist das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts unzulässig (§§ 86, 86a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug.

§ 4

Teilnahme an den Märkten und Volksfesten

Alle sind im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbietende oder Besuchende an den Märkten und Volksfesten teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Anbietenden

(1) Anbietende, die an Märkten oder Volksfesten teilnehmen wollen, bedürfen der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.

(3) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen; eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Anträge auf Zulassung zu dem Frühjahrs-Kramermarkt sind jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres, zu dem Herbst-Kramermarkt bis zum 31.12. des Vorjahres und zu dem Weihnachtsmarkt bis zum 30.06. desselben Jahres schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:

1. Name und Anschrift des Anbietenden, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die genaue Firmenbezeichnung und Rechtsform,
2. Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes,
3. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen, einschl. der Vordächer, Treppen, Fußraster, Stützen, Sichtblenden und Deichseln und
4. den benötigten Stromanschlusswert.

(5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

5. die Bewerbung verspätet eingereicht wurde,
6. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
7. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Bewerbende die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
8. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
9. bei Geschäften, mit denen besondere Gefahren verbunden sind, vom Bewerbenden keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, die der Stadt bei der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können,
2. die Art des Geschäftes nicht der Bewerbung bzw. der Zulassung entspricht oder die Waren nicht entsprechend der Zulassung feilgeboten werden,
3. die Frontlänge, Tiefe, Höhe des Geschäftes nicht den Angaben der Bewerbung entspricht,
4. der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird,
5. der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,



6. der Innehabende einer Zulassung, deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
7. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung sowie einer gesetzten Nachfrist nicht gezahlt worden sind,
8. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist erfüllt wurde oder gegen Vorschriften des öffentlichen Baurechts oder der Trinkwasserverordnung verstoßen wird,
9. die Betriebsinhabenden oder deren Beauftragte den Anweisungen der Marktverwaltung wiederholt nicht Folge leisten oder
10. die erforderliche Bauabnahme aus Gründen, die die Betriebsinhabenden zu vertreten haben, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Eine Platzzuweisung von Fahrzeugen aller Art außerhalb der Standplätze wird nicht durch die Marktverwaltung vorgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmarktplätzen sind nur Verkaufsstände und amtl. zugelassene Sonderverkaufsfahrzeuge (Verkaufswagen, Verkaufsanhänger) zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Für den Verkauf von Kartoffeln, Obst und Gemüse kann die Marktverwaltung auf schriftlichen Antrag das Abstellen von Fahrzeugen gestatten.

In den Monaten Oktober bis März kann die Marktverwaltung auf schriftlichen Antrag widerruflich gestatten, Fahrzeuge als Witterungsschutz für den Standplatz auf dem Marktplatz abzustellen.

(2) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes beendet und muss bei den Kramer- und Weihnachtsmärkten bis zur Bauabnahme beendet sein.

(3) Die zu den Geschäften dazugehörigen Fahrzeuge für die Ver- und Entsorgung sowie die Unterkunft der Beschickenden (einschl. deren Personal) dürfen - soweit Platz vorhanden ist - auf der in der Anlage bezeichneten Marktfläche (siehe Plan C und D) abgestellt werden.

- (4) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen
1. bei den Wochenmärkten frühestens 2 Stunden und
 2. bei den Kramermärkten frühestens 5 Tage

vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatz oder den sonstigen freigegebenen Flächen abgestellt werden.

Beim Weihnachtsmarkt dürfen die Geschäfte mit allen Betriebsgegenständen frühestens Mittwoch nach Beendigung des Abbaus des Wochenmarktes auf dem Marktplatz oder den sonstigen freigegebenen Flächen abgestellt werden.

- (5) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen
1. bei den Wochenmärkten spätestens 1,5 Stunde,
 2. bei den Kramermärkten spätestens 4 Tage,
 3. beim Weihnachtsmarkt spätestens 1 Tag

nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz oder den sonstigen freigegebenen Flächen entfernt worden sein.

§ 8 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.



- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 2,20 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Betriebsinhabende „fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Betriebsinhabende oder dessen Vertretung muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (5) Betriebsinhabende, deren Bedienstete oder Beauftragte sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (6) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Des Weiteren sind die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten.

§ 9

Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- (1) Alle Teilnehmenden an den Märkten und Volksfesten haben mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Anordnungen der Marktverwaltung Folge zu leisten. Personen, die diesen Aufforderungen nicht nachkommen, können vom Markt verwiesen werden.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung nebst weitergehender Verordnungen, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Bau- und Gaststättenrecht und das Jugendschutzgesetz sind besonders zu beachten.
- (3) Alle haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig,
 1. Waren und Leistungen durch überlautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten,
 2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden, auf den sonstigen Märkten und Volksfesten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 5. Tiere mitzuführen, ausgenommen Hunde an der Leine sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 6. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle,
 7. auf dem Weihnachtsmarkt zusätzliche Tonträgern abzuspielen. Die Beschallung auf dem Weihnachtsmarkt erfolgt einheitlich.
- (5) Auf den Veranstaltungen dürfen nicht mitgeführt werden:
 1. Glasflaschen, Krüge, Becher oder andere Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material,
 2. Messer, Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann,
 3. pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen oder Leuchtmunition,
 4. Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge oder Gegenstände.

Das gesetzliche Verbot des Mitführens von Waffen nach § 42 Absatz 1 Waffengesetz bleibt unberührt.

- (6) Es ist verboten,



1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene baulichen Anlagen und Zäune zu erklettern,
2. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie den Wohnwagenbereich der Marktbesuchenden oder technische Bereiche hinter den Betrieben zu betreten
3. Karusselle oder andere Fahrgeschäfte entgegen den allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Weisungen der Betreibenden oder dessen Personals zu nutzen.

(7) Personen, die während einer in § 1 dieser Satzung genannten Veranstaltung Straftaten begangen oder in erheblicher Weise gegen die Marktordnung verstoßen haben, können für die Dauer der Veranstaltung von einem weiteren Besuch ausgeschlossen werden (Veranstaltungsverbot). In diesem Fall darf die Veranstaltungsfläche für die Dauer des Verbots nicht mehr betreten werden.

(8) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten und Volksfesten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Reinhaltung der Marktplätze

(1) Das Einbringen von Abfällen auf die Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte ist untersagt. Die Marktplätze dürfen zudem nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer umgehenden Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Betriebsinhabenden sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Benutzungszeiten (Zeit zwischen Beginn des Aufbaus und dem Entfernen des Geschäfts) bei Bedarf zu reinigen und von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freizuhalten,
2. innerhalb der in § 7 Absatz 5 Nr. 1 genannten Zeit nach Beendigung der Wochenmärkte ihre Standplätze auf zu reinigen und sauber zu hinterlassen,
3. auf Volksfesten und Spezialmärkten die unter Nr. 1 aufgeführten Flächen spätestens bis zur Eröffnung des neuen Markttag zu reinigen.

(3) Die Betriebsinhabenden auf den Wochenmärkten sind verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Wochenmarktes oder aufgrund der ihnen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 obliegenden Reinigungspflicht bei ihnen angefallenen Abfälle eigenverantwortlich und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Angefallene Abfälle zur Beseitigung sind über die für den jeweiligen Betrieb am Betriebssitz vorzuhaltenden Abfallbehälter zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist der Stadt Delmenhorst auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Die Einsammlung und Entsorgung der auf den Volksfesten und Spezialmärkten anfallenden Abfälle erfolgt durch die Stadt Delmenhorst. Die Art und Weise der Bereitstellung sowie die Einsammlungstermine werden den Betriebsinhabenden rechtzeitig vor Beginn bekannt gegeben. Abfall, der nach dem letzten Einsammlungstermin entsteht, muss vom Verursacher ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Stadt Delmenhorst kann sich zur Einsammlung und Entsorgung der Abfälle Dritter bedienen.

(5) Sollten Betriebsinhabende ihre in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht nachkommen, können die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Betriebsinhabenden durch die Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden.

§ 11 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten und Volksfesten der Stadt Delmenhorst werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3,
2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 6 Satz 2,
3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8,



6. das Verhalten auf den Märkten und Volksfesten nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 5,

7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 10

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Straftaten oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) der Stadt Delmenhorst vom 07.02.2020 außer Kraft.

Delmenhorst, den
STADT DELMENHORST
Die Oberbürgermeisterin

Petra Gerlach



Anlage

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

Es werden durchgeführt:

1. Wochenmärkte

Rathausplatz (Zeit, Plätze, Öffnungszeiten):

In der Regel findet an jedem Mittwoch und Sonnabend der Wochenmarkt auf dem gesamten Rathausplatz einschl. Teilstücke Mühlendamm und der Langen Straße sowie der Fläche zwischen Rathausplatz und Am Stadtwall (die genaue Wochenmarktfläche ist im beigefügten Plan A schraffiert gekennzeichnet) statt.

Ausnahmen:

a) Weihnachtsmarkt

Für die Zeit des Weihnachtsmarktes wird als Wochenmarktfläche der Rathausbrunnenplatz, der Bismarckplatz und dem sogenannten Wallplatz (Freifläche zwischen Markthalle und Gartenstraße / Am Stadtwall von einer in 4 m Abstand parallel zur Rückseite des Gebäudes Lange Str. 27 verlaufende Linie zur Westdelme, siehe amtl. Bekanntmachung vom 07.12.2013, DK) festgesetzt. Die genaue Wochenmarktfläche ist im beigefügten Plan G blau gekennzeichnet.

Sollte es zum Zeitpunkt des Weihnachtsmarktes zu Baumaßnahmen und damit verbundenen Absperrungen auf dem Rathausbrunnenplatz, dem Bismarckplatz oder dem sogenannten Wallplatz (der Freifläche zwischen Markthalle und Gartenstraße / Am Stadtwall von einer in 4 m Abstand parallel zur Rückseite des Gebäudes Lange Str. 27 verlaufende Linie zur Westdelme, siehe amtl. Bekanntmachung vom 07.12.2013, DK) kommen, so wird über die Aufstellung des Wochenmarktes und des Weihnachtsmarktes gemeinsam mit der Verwaltung, dem Schaustellerverein und den Vertretenden der Marktkaufleute abgestimmt.

b) Stadtfest/Cityfest (oder anderer Name)

Während des Stadtfestes/Cityfestes findet der Wochenmarkt auf dem Hans-Böckler-Platz statt (die genaue Wochenmarktfläche ist im beigefügten Plan H schraffiert gekennzeichnet).

c) Wird der Rathausplatz oder ein Teil des Platzes für besondere Veranstaltungen benötigt (max. 2 x jährlich, davon einmal längstens für drei Wochen einschl. Auf- und Abbau der Veranstaltung), so findet der Wochenmarkt während dieser Zeit auf dem Hans-Böckler-Platz statt (die genaue Wochenmarktfläche ist im beigefügten Plan H schraffiert gekennzeichnet).

Die Wochenmärkte am Mittwoch sowie Sonnabend beginnen jeweils um 7.30 Uhr und enden um 13.00 Uhr.

Besondere Veranstaltungen im Sinne dieser Anlage dürfen nicht an folgenden Tagen auf dem Rathausplatz stattfinden:

1. Ostersonntag
2. Pfingstsonntag
3. Samstag vor Muttertag

Düsternort (Zeit, Platz und Öffnungszeiten):

In der Regel findet jeden Freitag auf dem Parkplatz am Stadion, Düsternort (die genaue Marktfläche ist im beigefügten **Plan D** schraffiert gekennzeichnet) der Wochenmarkt statt.

Der Wochenmarkt auf dem Stadionparkplatz beginnt um 07.30 Uhr endet um 12.30 Uhr.

2. Volksfeste (Frühjahrs- und Herbst-Kramermarkt)

Zeit, Platz und Öffnungszeiten:

- a) Der Frühjahrs-Kramermarkt beginnt jeweils am 2. Sonnabend nach Ostern und endet am übernächsten Sonntag (Dauer 9 Tage).
- b) Der Herbst-Kramermarkt beginnt an einem Sonnabend in der 1. Hälfte des Septembers und endet am folgenden Mittwoch (Dauer 5 Tage).

Der genaue Beginn des Herbst-Kramermarktes richtet sich nach den überkommenen Marktregeln, insbesondere nach dem Vegesacker Markt.

c) Beide Volksfeste werden jeweils auf dem Festplatz auf den Graftwiesen einschließl. der angrenzenden Straßenabschnitte durchgeführt (die genaue Marktfläche ist im beigefügten Plan E schraffiert gekennzeichnet).

Die Volksfeste beginnen an allen Tagen um 14.00 Uhr und enden an allen Tagen um 23.00 Uhr.



3. Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt)Zeit, Platz und Öffnungszeiten:

Der Weihnachtsmarkt beginnt jeweils am Montag nach Totensonntag und endet am 23.12. des gleichen Jahres. Das Marktende kann auf den 29.12. verlegt werden, wenn seitens der Weihnachtsmarktbetreibenden (Vorstand) ein Antrag auf Verlängerung bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres gestellt wird.

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem gesamten Rathausplatz und dem angrenzenden Teil der Langen Straße (die genaue Marktfläche ist im beigefügten Plan F blau gekennzeichnet) statt.

Anlage Nr. 1 a Absatz 3 ist zu berücksichtigen.

Der Markt beginnt an allen Wochentagen um 11.00 Uhr.

Am Tag der Eröffnung beginnt der Weihnachtsmarkt (jeweils am Montag nach Totensonntag) um 14.00 Uhr.

Der Weihnachtsmarkt endet:

- von sonntags bis mittwochs um 20 Uhr und
- von donnerstags bis sonnabends um 21 Uhr.

Die Pläne A, D, E, F, G und H sind dieser Ausgabe im Anhang angefügt.



Stadt Delmenhorst

Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 06.07.2023: Sitzübergang im Rat der Stadt Delmenhorst

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gebe ich hiermit bekannt, dass der Sitz im Rat der Stadt Delmenhorst von

Frau Anne-Christin Säger
27753 Delmenhorst

auf

Herrn Tim Sattler
27753 Delmenhorst

übergegangen ist.

Delmenhorst, 06.07.2023
STADT DELMENHORST

Im Auftrag
Dittelbach
Gemeindewahlleiterin



Herausgeber

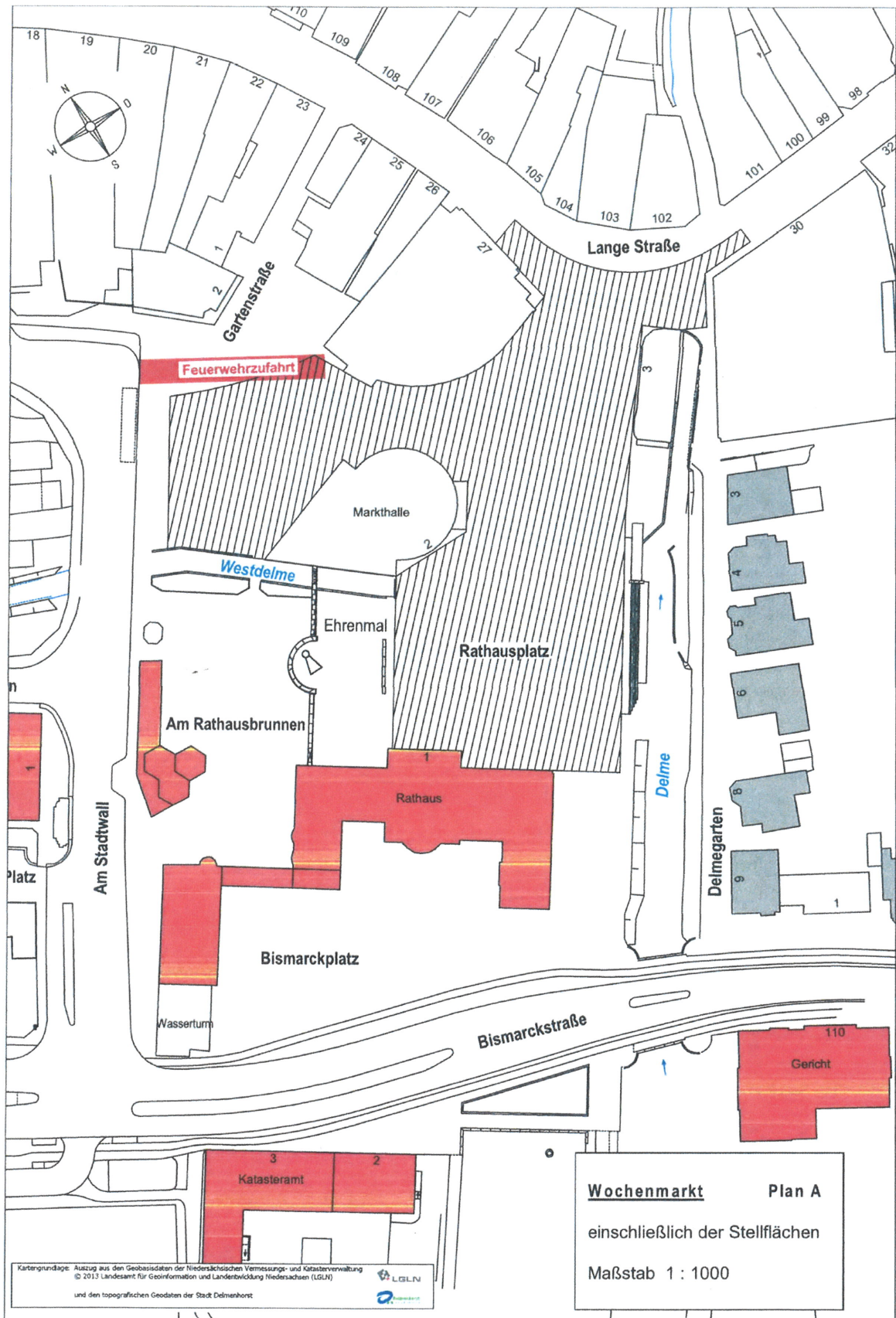
Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst
Fachdienst Recht
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-992034

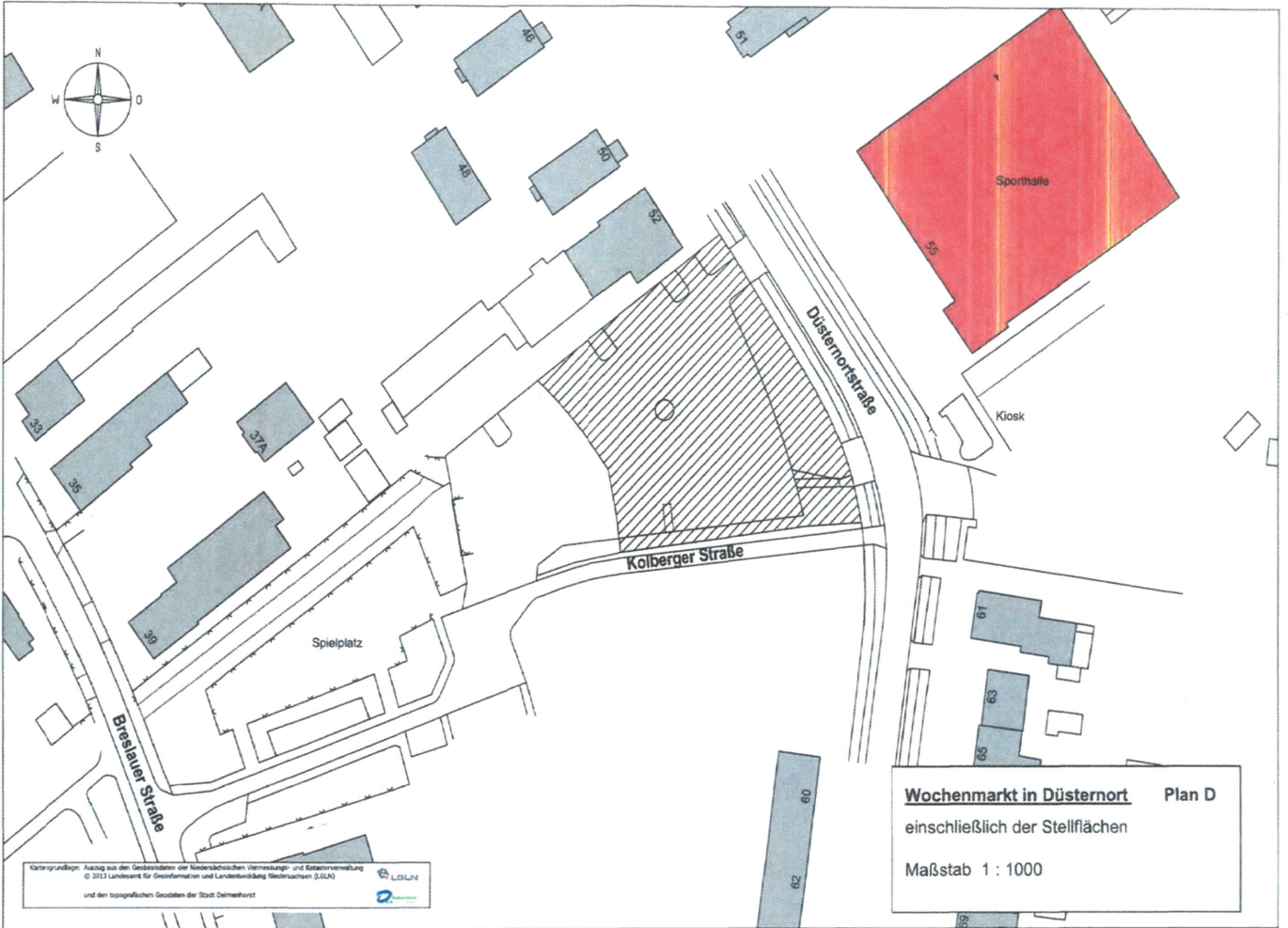
Erscheinungsweise:

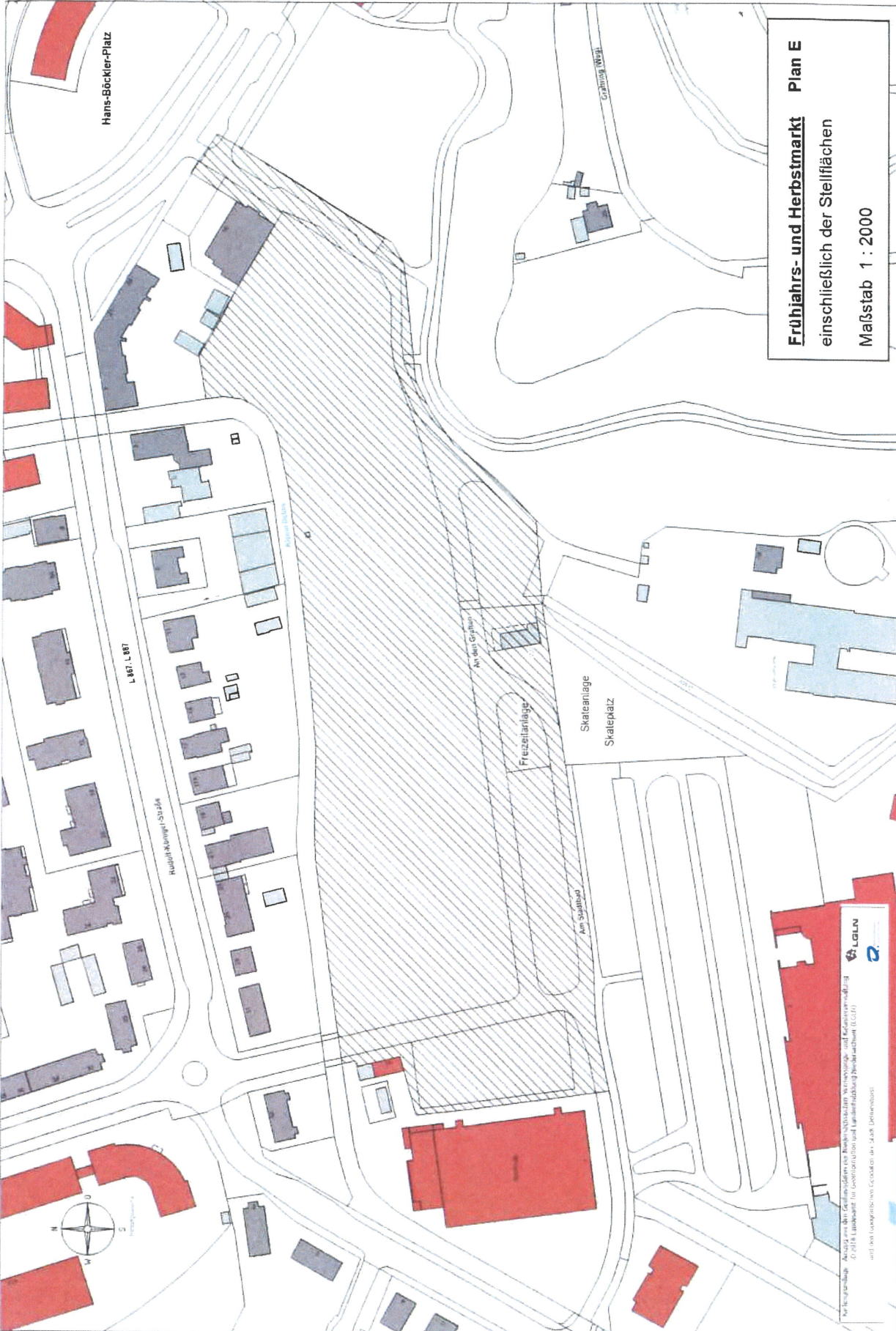
Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 14.07.2023
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Stadt Delmenhorst
Fachdienst Recht










Frühjahrs- und Herbstmarkt **Plan E**
 einschließlich der Stellflächen
 Maßstab 1 : 2000



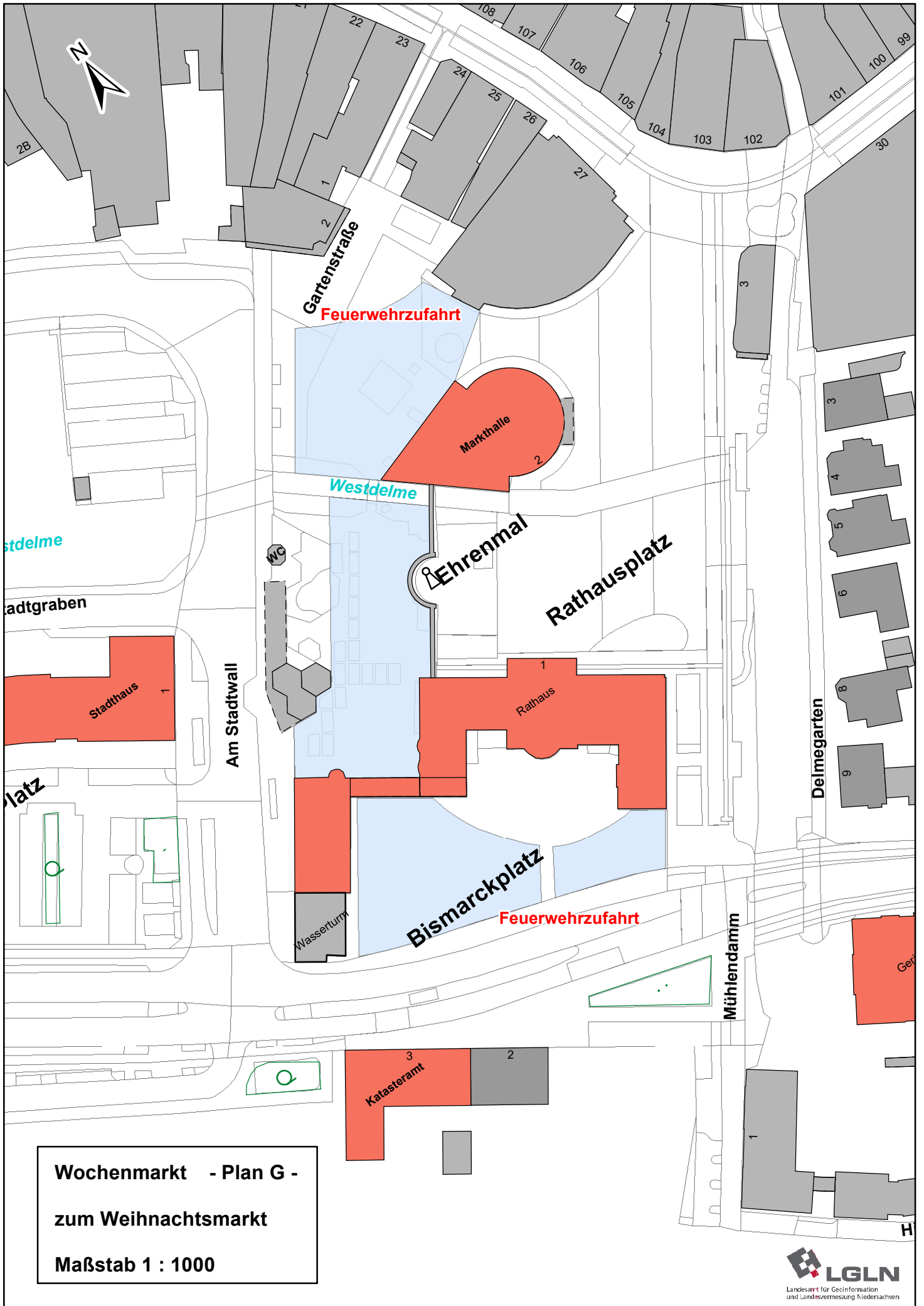


 Die Stadtverwaltung von Lohr am Main hat die Planung der Freizeitanlage, Skateanlage und Skateplatz im Rahmen der Stadtentwicklung im Bereich des Hans-Böckler-Platzes im Jahr 2010 beschlossen.

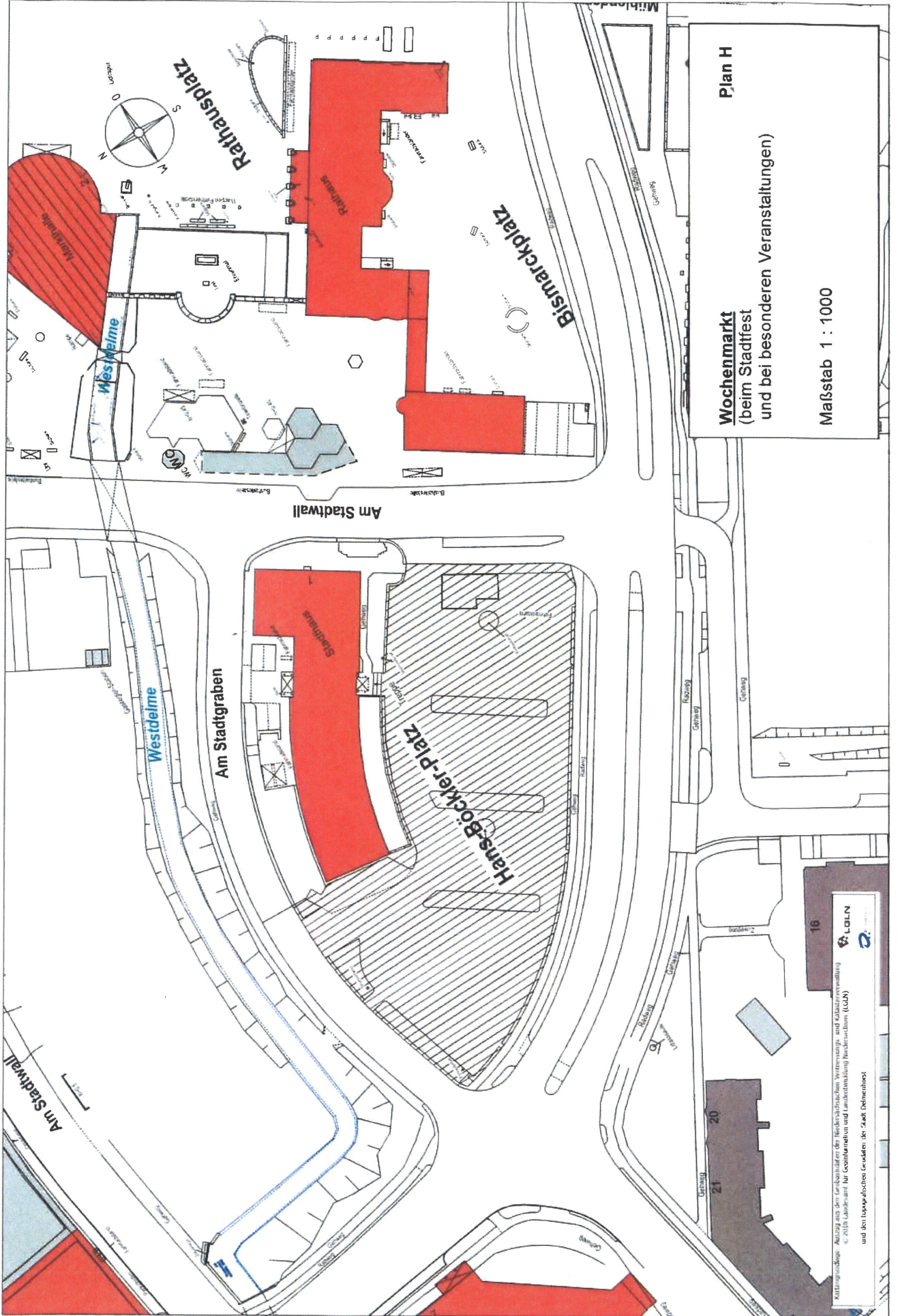


**Weihnachtsmarkt - Plan F -
einschließlich der Stellflächen**

Maßstab 1 : 1000



Wochenmarkt - Plan G -
zum Weihnachtsmarkt
Maßstab 1 : 1000



Plan H
Wochenmarkt
(beim Stadtfest
und bei besonderen Veranstaltungen)

Maßstab 1 : 1000

Kartographie: Auszug aus den Geländekarten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGN)
und den topographischen Geodäten der Stadt Delmenhorst

16

20

21